

Wollen Sie wirklich auf diese WERTGARANTIE Vorteile verzichten?

Volle Reparaturkosten-Erstattung bei Gerätedefekten durch

- Elektronikschäden
- unsachgemäße Handhabung
- Fall- und Sturzschäden
- Wasser- und Feuchtigkeitsschäden
- Verschleiß
- Verstopfung und Verkalkung

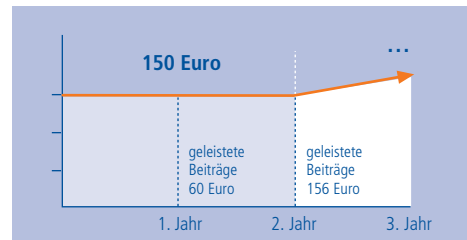
Inklusive

- Fernbedienungs-Defekte
- Arbeitslohn und Ersatzteile
- WERTGARANTIE Sofortschutz ab Antragsdatum
- Akku-Defekte
- Fahrt- bzw. Versandkosten

Zusätzlich bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung bei

- versengter oder zerrissener Kleidung durch Gerätedefekt
- verdorbenem Gefriergut durch Gerätedefekt
- Folgeschäden an Einrichtungsgegenständen durch TV-Gerätedefekt
- Diebstahl des Gerätes (wenn gesondert vereinbart)

Neukaufbeteiligung



- Erscheint eine Reparatur nicht mehr sinnvoll, beteiligen wir uns – alternativ zur Reparatur – mit 150 Euro am Kauf eines neuen Gerätes. Diese Neukaufbeteiligung steigt nach dem 2. Vertragsjahr jährlich um 25 Euro bei Schadenfreiheit.

Günstiger Beitrag

- Im 1. Jahr 5 Euro monatlich.
- Im 2. Jahr passt sich der Monatsbeitrag um 3 Euro an.

Schutz von A–Z

Diese Geräte können Sie mit WERTGARANTIE schützen. Egal, ob neu oder gebraucht!



Auto-HiFi	70	Elektro-/Gasherd	58	Kombi PC+ Monitor	31	Navigation	49	Videorecorder	54
Beamer	49	Festnetz-Telefon	72	Kombi Receiver + TV	66	Notebook	30	Waschmaschine	50
Bodenpflegegerät	39	Gefrierschrank	74	Kühl-Gefrier-Kombi	81	SAT-Anlage	55	Waschtrockner	78
Camcorder	56	Gefriertruhe	80	Kühlschrank	71	Trockner	51	Zahnpflege-Station	49
Digitalkamera	60	Geschirrspüler	52	Mikrowelle	76	TV LCD	63		
Digitalreceiver	89	HiFi-Anlage	57	Mobiltelefon (max. 12 Mon. alt)	73	TV Plasma	65		
DVD-HD-Recorder	67	Kaffeevollautomat	61	MP3-Player	49	TV Röhre	53		

Weitere Geräte auf Anfrage. Ihr Fachhändler berät Sie gern!

Einfach.
Gut.
Geschützt.

So geht's:

Einfach per Fax an: **0511 3032-149**
oder per Post (im Umschlag) einsenden an:

WERTGARANTIE
Technische Versicherung AG
Postfach 64 29
30064 Hannover



expert Fachhändler-Stempel

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung (ARTG)

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben.

§ 1 Versicherte Sachen

(1) Versichert sind die jeweiligen im Versicherungsvertrag genannten Sachen zur privaten Nutzung.

(2) Kombiteile und Zubehör sind nur dann Gegenstand der Versicherung, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Geräte, die gewerblich oder beruflich genutzt werden, gebrauchte Mobiltelefone sowie Geräte mit einem Kaufpreis von über 3.000 Euro sind nicht Vertragsgegenstand.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer leistet Ersatz für die Kosten von Reparaturen, die durch Verschleiß, Abnutzung, Alterung oder Konstruktions- und Materialfehler der Bauteile der versicherten Sache erforderlich werden.

(2) Der Versicherer leistet darüber hinaus Ersatz für Kosten von Reparaturen bei Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch:

- Fall-/Sturzschäden
- Fahrlässigkeit
- unsachgemäße Handhabung, Unfall
- Elektronischschäden (Kurzschluss, Überspannung, Induktion)
- Wasser, Feuchtigkeit
- Überschwemmung, ausgenommen Schäden durch Leitungswasser
- höhere Gewalt
- Impllosion/Explosion, Brand/Blitzschlag
- Motor- und Lagerschäden
- Glaskeramik-Bruch

(3) Zusätzlich zu den Leistungen nach § 2 (1) und (2) zahlt der Versicherer bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung:

- bei einem Defekt an einer versicherten Waschmaschine für die Wiederbeschaffung der deshalb in der Waschmaschine beschädigten Kleidung;
- bei einem Defekt an einem versicherten Wäschetrockner für die Wiederbeschaffung der deshalb im Wäschetrockner versengten oder verbrannten Kleidungsstücke;
- bei einem Defekt eines versicherten Gefriergerätes für die Wiederbeschaffung des deshalb im Gefriergerät verdorbenen Gefriergutes;
- bei einem Defekt an einem versicherten TV-Gerät für Schäden an Einrichtungsgegenständen, die durch das versicherte Schadenereignis entstanden sind;
- bei Diebstahl der versicherten Sache – sofern gesondert vereinbart – für die Ersatzbeschaffung, maximal jedoch den Zeitwert des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadeneintritts.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Diebstahl sind die Einreichung des Nachweises über Stellung der Strafanzeige bei der Polizei, bei Mobiltelefonen zusätzlich über die Sperre der verwendeten Telefonkarte sowie der Originalrechnung für die Kostenbeteiligung zur Ersatzbeschaffung innerhalb von 1 Monat seit Diebstahl. Der Versicherungsnehmer hat die Entschädigungsleistung innerhalb von 1 Monat nach Zusage dieser Leistung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat; die nicht die Funktion der Sache beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen und Schäden an der Lackierung; die unter die Gewährleistung des Herstellers oder Fachhändlers fallen; an oder durch Betriebssoftware/Zusatzsoftware oder mobile/n Datenträger/n, durch Computerviren, Daten-/Softwareverlust, Programmierungsfehler; an oder durch Verbrauchsmaterialien; aus Kartenmissbrauch bei Diebstahl eines Mobiltelefones; durch Reparaturarbeiten und Eingriffe nicht autorisierter Stellen; durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch; durch Kernenergie, Erdbeben, Terror oder Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkriege oder innere Unruhen.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß § 2 (4) nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 3 Leistungsumfang

(1) Die Entschädigungsleistung des Versicherers besteht in der Übernahme der Kosten für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung der beschädigten Bauteile sowie der Kosten für Arbeitslohn und Wegegeld (Reparaturkosten).

(2) Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsleistung bei Gerätedefekt sind die Einreichung der ausgefüllten Reparatur-Meldung sowie der Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten und die Ersatzteilpreise im Einzelnen zu ersehen sind, innerhalb von 1 Monat seit Rechnungsdatum. Die Sache ist jeweils zur Besichtigung durch einen Sachverständigen auf die Dauer von 1 Monat nach Einreichung der Rechnung zur Verfügung zu halten.

(3) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die Reparaturwerkstatt selbst zu wählen. Der Versicherer kann jedoch einzelne Reparaturwerkstätten durch vorherige Ankündigung in Form einer Mitteilung an die in Betracht kommenden Versicherungsnehmer ausschließen. Das gilt insbesondere für Werkstätten, die nicht als Meisterbetriebe geführt werden.

(4) Der Versicherungsnehmer hat das Recht, statt der Reparaturkosten eine Neukaufbeteiligung in dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang zu fordern, sofern entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(5) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Neukaufbeteiligung ist, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine ausgefüllte Neukauf-Meldung mit dem Kostenvorschlag einer Fachwerkstatt innerhalb von 1 Monat nach Gerätedefekt einreicht. Daraus müssen Ursache, Art und Umfang der notwendigen Reparatur im Einzelnen ersichtlich sein und sich ergeben, dass entweder die Reparaturkosten die Neukaufbeteiligung übersteigen oder die Reparatur wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Der Versicherer kann ohne vorhergegangene Einreichung eines Kostenvorschlages entscheiden und eine Neukaufbeteiligung zahlen.

(6) Der Versicherungsnehmer hat die Neukaufbeteiligung innerhalb von 1 Monat nach Zusage einer Neukaufbeteiligung durch den Versicherer vollständig zum Ankauf einer fabrikneuen Sache der gleichen Art zu verwenden. Innerhalb dieses Zeitraumes hat er die Daten der neuen Sache an den Versicherer in Textform mitzuteilen. Kommt der Versicherungsnehmer den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, hat er die Neukaufbeteiligung unverzüglich an den Versicherer zurückzuerstatten. Die neue Sache tritt anstelle der bisherigen in den laufenden Versicherungsvertrag. Die Prämie berechnet sich nach dem Tarif für die neue Sache. Für die Berechnung der Neukaufbeteiligung beginnt ein neuer Zeitraum am 1. des auf den Auszahlungstag folgenden Monats.

(7) Der Versicherer wird unmittelbar nach Eingang der Schadenmeldung die notwendigen Prüfungen vornehmen und binnen weniger Tage leisten. Sollte in seltenen Ausnahmefällen die notwendige Prüfung länger als 1 Monat dauern, so kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des vom Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlenden Betrages verlangen, wenn nicht der Abschluss der Prüfung aus Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

§ 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 5 Prämie

(1) Der Versicherungsnehmer hat die erste Jahresprämie (Beitrag) am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats zu zahlen; Folgeprämien am 1. des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 37 VVG; im Übrigen gilt § 38 VVG. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät.

(2) Der Versicherer kann bei der Gestaltung der Verträge Selbstbeteiligungen und Schadensstaffelungen vorsehen.

§ 6 Anpassung der Beiträge

(1) Die Prämie kann erhöht und muss gesenkt werden, wenn sich die tariflichen Monatsgehälter in der gewerblichen Wirtschaft, Fachserie 16, Reihe 4.3, Index der Tariflöhne und -gehälter des Statistischen Bundesamtes im Bereich „Elektrotechnik; Reparatur von Haushaltsgeräten“ seit der letzten Prämientariffestsetzung geändert haben. Der Beitrag kann bis zur durchschnittlichen prozentualen Erhöhung der Bezugsgröße erhöht oder er muss bis zur prozentualen Senkung der Bezugsgröße gesenkt werden.

(2) Der Versicherer kann den Beitrag höchstens einmal im Versicherungsjahr anpassen.

(3) Eine Erhöhung der Prämie darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung für neue Verträge geltenden Prämienatz nicht übersteigen.

(4) Die Beitragsanpassung wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(5) Bei der Beitragserhöhung können Gruppen von Versicherungsnehmern, bei denen gemeinsame Merkmale gegeben sind, teilweise oder gänzlich ausgenommen werden.

§ 7 Beginn und Ende von Vertrag und Haftung

(1) Vertrag und Haftung beginnen mit dem in dem Versicherungsschein genannten Datum, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zur Fälligkeit zahlt; bei Neuanschaffung gemäß § 3 Abs. 6.

(2) Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, es sei denn, der Versicherungsvertrag ist von Beginn an auf unbestimmte Zeit geschlossen. Versicherungsverträge von unbestimmter Dauer können beidseitig jederzeit zum Ende des Monats gekündigt werden, durch den Versicherer jedoch – abgesehen vom Fall des § 92 VVG – frühestens nach 12 Monaten.

(3) Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf durch den Versicherungsnehmer telefonisch oder in Textform gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Versicherer bedarf der Textform.

(4) Bei ordentlicher Kündigung durch den Versicherungsnehmer wird die Jahresprämie anteilig abgerechnet. Bei Kündigung durch den Versicherer wegen Zahlungsverzug zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie an den Versicherer.

(5) Nach Auszahlung der Neukaufbeteiligung je Gerät – anstelle der Reparaturkostenerstattung – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Neugerät weiter.

(6) Veräußert der Versicherungsnehmer ein versichertes Gerät, ohne die Weiterführung des Versicherungsvertrages für dieses Gerät durch den Erwerber und dessen Anschrift mitzuteilen, so geht der Versicherer von der sofortigen Kündigung des Vertrages für dieses Gerät durch den Erwerber aus.

§ 8 Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – telefonisch oder in Textform an den Versicherer zu richten.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Mündliche Vereinbarungen sind ungültig.

(2) Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung ist nach Anmeldung eines Anspruchs bis zum Zugang der Entscheidung des Versicherers in Textform gehemmt.

(3) Klagen gegen den Versicherer sind am Gericht seines Sitzes, gegen den Versicherungsnehmer an dessen Wohnsitz, zu erheben. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht am Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig.

(4) Es gilt deutsches Recht.

➔ WERTGARANTIE

WERTGARANTIE Technische Versicherung AG

Postfach 64 29 | 30064 Hannover

Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover

Tel: 01804 100123* oder 0511 3032-123

* (20 ct/Anruf a. d. Telekom-Festnetz, ggf. mobil abweichend)

Fax: 0511 3032-149

E-Mail: regioteam@wertgarantie.de | www.wertgarantie.de

Wichtiges Dokument. Bitte sorgfältig aufbewahren. Die folgenden Inhalte gelten nur, wenn Sie den WERTGARANTIE Schutz beantragt haben.

Wir bestätigen Ihnen den beantragten WERTGARANTIE Schutz gemäß den beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung (ARTG) sowie den nachfolgenden Vertragsinformationen. Dies gilt nicht, so lange wir keine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren erhalten haben.

Die WERTGARANTIE Angebote gelten nicht für Geräte, die beruflich oder gewerblich genutzt werden, sowie für gebrauchte Mobiltelefone und Geräte mit einem Kaufpreis von mehr als 3.000 Euro. Sollte der WERTGARANTIE Schutz dennoch für diese Risiken abgeschlossen werden, besteht kein Versicherungsschutz. Geräte mit einem Kaufpreis über 3.000 Euro nur auf Anfrage.

WERTGARANTIE Komplettschutz (§§ 2,3 ARTG)

Volle Reparaturkosten-Erstattung bei Gerätedefekten durch

- Elektronikschäden
- unsachgemäße Handhabung
- Fall- und Sturzschäden
- Wasser- und Feuchtigkeitsschäden
- Verschleiß
- Verstopfung und Verkalkung

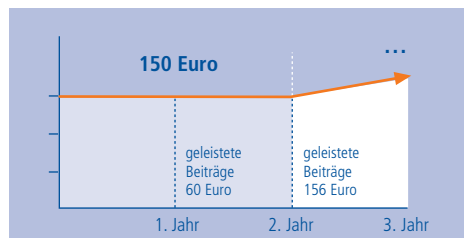
Inklusive

- Fernbedienungs-Defekte
- Arbeitslohn und Ersatzteile
- WERTGARANTIE Sofortschutz ab Antragsdatum
- Akku-Defekte
- Fahrt- bzw. Versandkosten

Zusätzlich bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung bei

- versengter oder zerrissener Kleidung durch Gerätedefekt
- verdorbenem Gefriergut durch Gerätedefekt
- Folgeschäden an Einrichtungsgegenständen durch TV-Gerätedefekt
- Diebstahl des Gerätes (wenn gesondert vereinbart)

Neukaufbeteiligung



Erscheint eine Reparatur nicht mehr sinnvoll, beteiligen wir uns – alternativ zur Reparatur – mit 150 Euro am Kauf eines neuen Gerätes. Diese Neukaufbeteiligung steigt nach dem 2. Vertragsjahr jährlich um 25 Euro bei Schadenfreiheit.

Günstiger Beitrag

WERTGARANTIE Komplettschutz

Im 1. Vertragsjahr 5 Euro monatlich für jedes geschützte Gerät; ab dem 2. Vertragsjahr stabil 8 Euro bei Schadenfreiheit für jedes geschützte Gerät. Wird ein Schaden reguliert, erhöht sich die monatliche Beitragsrate für das betreffende Gerät jeweils ab Beginn des folgenden Vertragsjahres um 3 Euro, erstmals jedoch im 3. Vertragsjahr. Die maximale Beitragshöhe ist nach 3 Anpassungen je Gerät erreicht.

WERTGARANTIE Diebstahlschutz

1,95 Euro monatlich pro Gerät.

Beitragsfälligkeit

Die für das jeweilige Versicherungsjahr bemessene Prämie ist in monatlichen Beitragsraten jeweils im Voraus zur Fälligkeit zu zahlen. Sie enthält die jeweilige gesetzliche Versicherungssteuer. Bei Änderung des gesetzlichen Versicherungssteuersatzes ändern sich gleichzeitig mit Inkrafttreten die Beiträge. Der Beitrag wird im Lastschriftverfahren automatisch zur Fälligkeit von Ihrem im Antrag angegebenen Konto abgebucht. Im Lastschriftverfahren gilt die Beitragszahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Vertragsbeginn (§ 7 ARTG)

Vertragsbeginn: Am 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats
Versicherungsschutz: Ab Vertragsbeginn
Kostenfreier Sofortschutz: Ab Antragsdatum

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag leisten. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind sämtliche im Antrag benannten Geräte. HiFi-, Auto-HiFi, Sat- und Telekommunikations-Anlagen gelten bis zu 5 Einzelkomponenten als ein Gerät, ebenso die Kombinationen aus Receiver/TV bzw. PC/Monitor.

Laufzeit (§ 7 ARTG)

Der Vertrag ist mit einer Festlaufzeit von 12 Monaten geschlossen. Für Mobiltelefon-Verträge gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres durch den Kunden telefonisch unter 01804 100123 (20 ct/Anruf a. d. Telekom-Festnetz, ggf. mobil abweichend) oder unter 0511 3032-123 bzw. in Textform oder durch WERTGARANTIE in Textform gekündigt wird. Bei Kündigung durch WERTGARANTIE wegen Zahlungsverzug ist eine Geschäftsgebühr von 25 Prozent der Jahresprämie durch den Versicherungsnehmer zu zahlen. Nach Auszahlung einer Neukaufbeteiligung – anstelle der Reparaturkostenerstattung – läuft der Vertrag mit dem dafür erworbenen Neugerät weiter.

Ausschlüsse

Risikoausschlüsse sind §§ 1 (3) und 2 (4) ARTG zu entnehmen.

Wünschen Sie weitere Informationen?

Für Fragen steht Ihnen unser Regio-Team gern unter der Telefon-Nummer 01804 100123 (20 ct/Anruf a. d. Telekom-Festnetz, ggf. mobil abweichend) oder unter 0511 3032-123 zur Verfügung. Mit etwaigen Beschwerden können Sie sich auch an den Ombudsmann für Versicherungen, Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, wenden. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.



WERTGARANTIE:
Ausgezeichnet als Nr. 1
im Bereich „Versicherungen“

→ WERTGARANTIE

WERTGARANTIE Technische Versicherung AG
Postfach 64 29 | 30064 Hannover
Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
Tel: 01804 100123* oder 0511 3032-123
*(20 ct/Anruf a. d. Telekom-Festnetz, ggf. mobil abweichend)
Fax: 0511 3032-149
E-Mail: regioteam@wertgarantie.de
www.wertgarantie.de

Ihre WERTGARANTIE

Thomas Schröder
Thomas Schröder
Vorsitzender des Vorstands

Johannes Schulze
Johannes Schulze
Vorstand

Ihre Vorteile mit WERTGARANTIE Schutz

Volle Reparaturkosten-Erstattung bei Gerätedefekten durch

- Elektronikschäden
- unsachgemäße Handhabung
- Fall- und Sturzschäden
- Wasser- und Feuchtigkeitsschäden
- Verschleiß
- Verstopfung und Verkalkung

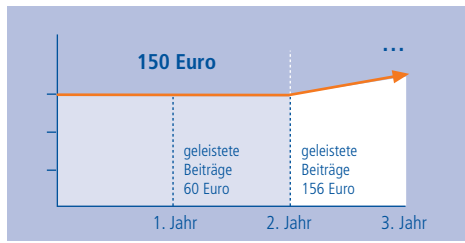
Inklusive

- Fernbedienungs-Defekte
- Arbeitslohn und Ersatzteile
- WERTGARANTIE Sofortschutz ab Antragsdatum
- Akku-Defekte
- Fahrt- bzw. Versandkosten

Zusätzlich bis zu 300 Euro Kostenbeteiligung bei

- versengter oder zerrissener Kleidung durch Gerätedefekt
- verdorbenem Gefriergut durch Gerätedefekt
- Folgeschäden an Einrichtungsgegenständen durch TV-Gerätedefekt
- Diebstahl des Gerätes (wenn gesondert vereinbart)

Neukaufbeteiligung



- Erscheint eine Reparatur nicht mehr sinnvoll, beteiligen wir uns – alternativ zur Reparatur – mit 150 Euro am Kauf eines neuen Gerätes. Diese Neukaufbeteiligung steigt nach dem 2. Vertragsjahr jährlich um 25 Euro bei Schadenfreiheit.

Günstiger Beitrag

- Im 1. Jahr 5 Euro monatlich.
- Im 2. Jahr passt sich der Monatsbeitrag um 3 Euro an.

Schutz
von A-Z

Diese Geräte können Sie mit WERTGARANTIE schützen. Egal, ob neu oder gebraucht!

Auto-HIFI	70	Kühl-Gefrier-Kombi	81
Baarener	49	Kühlschrank	71
Bodenpflegegerät	39	Mikrowelle	76
Camcorder	56	Mobiletelefon (max. 12 Mon. alt)	73
Digitalkamera	60	MP3-Player	49
Digitalreceiver	89	Navigation	49
DVD-HD-Recorder	67	Notebook	30
Elektro-/Gasherd	58	SAT-Anlage	55
Festnetz-Telefon	72	Trockner	51
Gefrierschrank	74	TV LCD	63
Gefriertruhe	80	TV Plasma	65
Geschirrspüler	52	TV Röhre	53
HIFI-Anlage	57	Videorecorder	54
Kaffeefullautomat	61	Waschmaschine	50
Kombi PC+ Monitor	31	Waschtrockner	78
Kombi Receiver + TV	66	Zahnpflege-Station	49

Weitere Geräte auf Anfrage. Ihr Fachhändler berät Sie gern!

→ WERTGARANTIE

EX 0508

WERTGARANTIE Technische Versicherung AG

Postfach 64 29 | 30064 Hannover | Breite Straße 6–8 | 30159 Hannover
 Tel: 01 804 100123 (20 ct/Anruf a. d. Telekom-Festnetz, ggf. mobil abweichend) oder
 Tel: 05 11 3032-123 | Fax: 05 11 3032-149
 E-Mail: regioeam@wertgarantie.de | www.wertgarantie.de

Vorstand: Thomas Schröder (Vorsitzender), Johannes Schulze, Patrick Döring
 Aufsichtsratsvorsitzender: Hartmut Haastert | Amtsgericht Hannover HR B 6765



Garantie-Urkunde

mit Komplettschutz
für Neu- und Gebrauchtgeräte

expert



3000 mal in Europa